

www.e-rara.ch

Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns, 1191-1891

Bern, 1891

Universitätsbibliothek Bern

Shelf Mark: MUE H XXXV 3 a

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-47500>

Diplomatisch-kritische Untersuchung der Berner Handfeste

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [\[Link\]](#)

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [\[Link\]](#)

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [\[Link\]](#)

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [\[Link\]](#)

Diplomatisch-kritische Untersuchung

der

Berner Handfeste

Von

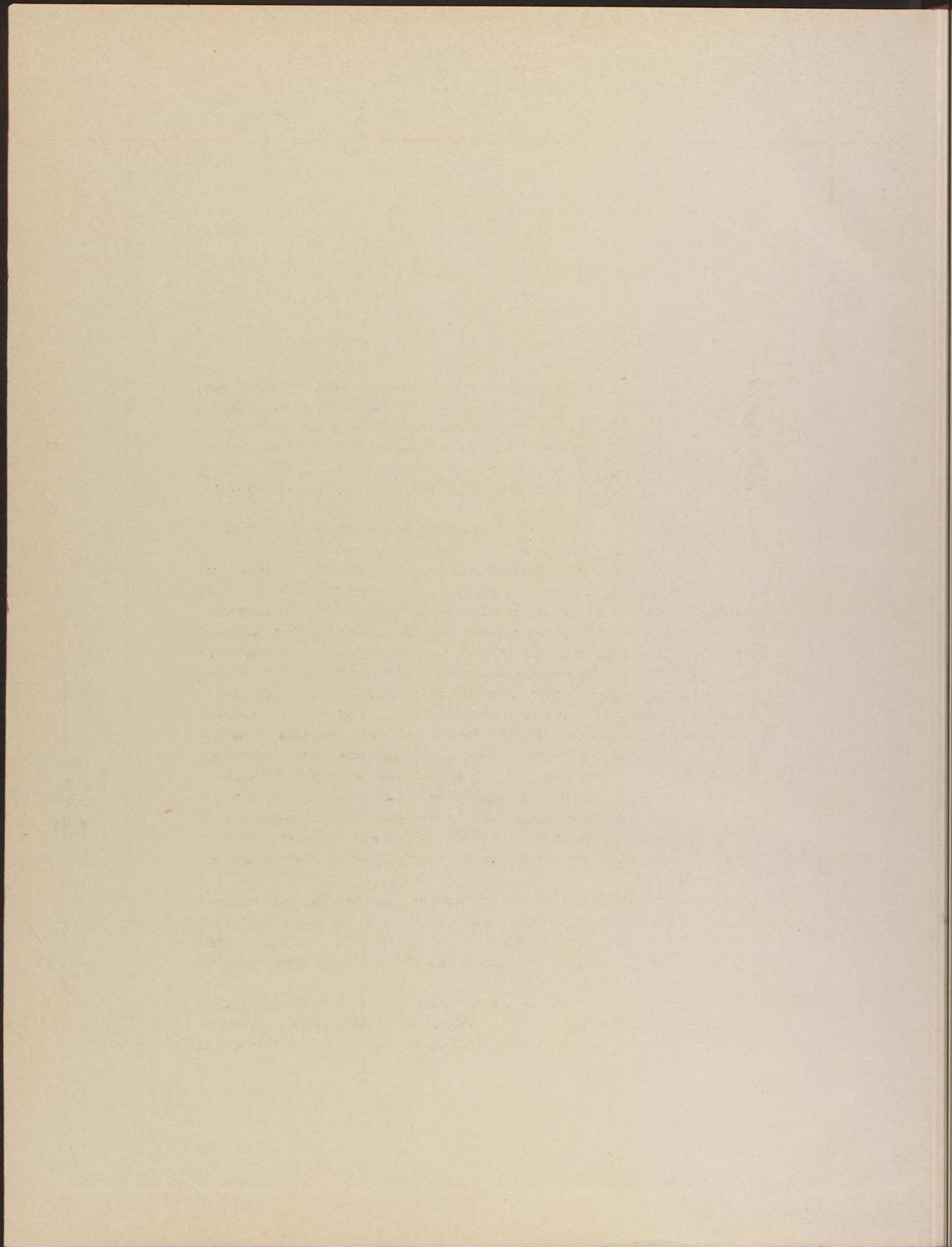
Professor Dr. B. Hübner.



Bern.

Kommissionsverlag von Schmid, Francke & Co.
(vormals Dalp'sche Buchhandlung).

1891.





Die Berner Handfeste, über deren Inhalt und Bestimmung von anderer Seite eingehend berichtet wird, ist, sofern ihre Echtheit feststeht, das erste Grundgesetz des bernischen Freistaates. Sie hat die Form von einem Erlaß (præceptum) des römischen Königs und spätern Kaisers Friedrich II. von Deutschland und gehört mithin zur Klasse der königlichen Urkunden.

Da die königlichen Urkunden ganz besonders auf Rechte und Besitz sich beziehen, so hefteten sich an sie große materielle Interessen.

Aus materiellen Interessen geschahen daher aber auch schon in den frühesten Zeiten Urkundenfälschungen, indem man echte königliche Urkunden nachmachte und diese nachgemachten für echt ausgab, um durch sie Rechte und Besitz zu erlangen. Die Fälschungen sind oft schwer zu erkennen, da der Fälscher, nach echter Vorlage arbeitend, sich Mühe gab, ein Schriftstück herzustellen, das genau ausah wie ein Original. Zuweilen irrte sich der Fälscher in der Auswahl der Originalschrift. Ein Beispiel findet sich im cod. dipl. von Mohr, 1, pag. 58, Urkunde angeblich vom 10. August 913. Laut dieser nur in einem Facsimile vorhandenen Urkunde hat der Fälscher die Schrift vom 12. Jahrhundert mit der vom Zehnten verwechselt. Während hier der Diplomatiker die Fälschung auf den ersten Blick erkennt, gibt es königliche Urkunden, die, nach ihrem Außern zu schließen, als durchaus echt sich erweisen und doch gefälscht sind. Um einen sichern Boden für die Beurtheilung zu gewinnen, muß man die Form und Ausdrucksweise prüfen, wozu eine Vergleichung von einer größern Anzahl ähnlicher königlicher Urkunden nothwendig ist. Aus der Gleichmäßigkeit der Formeln und Ausdrucksweise lassen sich Schlüsse ziehen, die entscheidend sind für die Frage der Echtheit oder Unechtheit einer einzelnen Urkunde desselben Kreises.

Einer solchen Untersuchung hat man die Berner Handfeste unterzogen und behauptet, daß sie trotz dem Pergament, auf das sie geschrieben, und trotz dem goldenen Siegel, mit dem sie versehen, unecht sei, nicht herrührend von Kaiser Friedrich II. und vom 15. April 1218, sondern eine grobe Fälschung der spätern Zeit. Prüfen wir die Gründe, welche für diese Behauptung vorgebracht worden sind.

Der erste Gelehrte, der an der Echtheit der Berner Handfeste zweifelte, obwohl er nur ein Facsimile derselben kannte, war Dr. Sr. Böhmer in Frankfurt, indem er, Anstoß an den Zeugen nehmend, bemerkte: „wenn das Original auch echt sei, so sei es dennoch nicht

in der gewöhnlichen Schreibart der damaligen Kanzlei abgefaßt". Auch Jaffé und Huber schlossen sich der Meinung Böhmers an. Dagegen erklärte der Herausgeber der Urkunden Friedrichs II., Huillard-Bréholles, wenn auch das Dokument der damals gebräuchlichen Form in der kaiserlichen Kanzlei in einigen Punkten nicht entspreche, so nehme er keinen Anstand, dasselbe für echt anzusehen.

Das gewichtigste Urtheil von allen fällt der ausgezeichnete Urkundenkritiker Dr. Th. Sichel in Wien, der die Berner Handfeste nicht für ein Original, sondern hinsichtlich ihrer Echtheit für verdächtig ansah. Gestützt auf diese Urtheile, besonders aber auf das des denselben beistimmenden des Staatschreibers Moriz v. Stürler und mit dessen Beihilfe, erklärte sich nun auch Dr. Ed. v. Mattenwyl von Dießbach entschieden gegen die Echtheit der Berner Handfeste und gab dann auch in einem besondern Anhang, pag. 353, zu seiner Geschichte der Stadt und Landschaft Bern (I. Bd., 13. Jahrhundert) ausführlich die Gründe für sein Urtheil an. Er sucht nun die Unechtheit der Handfeste darzuthun,

a. aus formellen Gründen. Er bemerkt: „In der Regierungszeit Friedrichs II. hatte die königliche Kanzlei für die verschiedenen Arten der königlichen Erlasse eigene, feststehende Formulierungen. Zu den feierlichen Akten mit der ausgebildetsten Form gehörten die Städteprivilegien. Ihr Eingang lautete: «in nomine sancte et individue trinitatis»; der Schluß: «ut hæc rata et firma permaneant», oder Aehnliches. Dann folgten die Zeugen, das Monogramm des Kaisers, die Unterschrift des Kanzlers oder seines Stellvertreters, das Jahresdatum nach Inkarnationsstil, der Monat, die Jahre der Regierung Friedrichs in seinen verschiedenen Ländern und das Datum des Orts. Es gibt zwar auch eine Anzahl weniger vollkommener Privilegien, welche sich nur durch das Zeugenverzeichnis als solche legitimiren; ihr Eingang lautet: «per presens scriptum notum fieri volumus»; das Monogramm des Königs und das Visa des Kanzlers fehlen bei denselben.

„Auf die vollkommene Form kann nun die Handfeste keinen Anspruch machen, denn

„1) es fehlt die feierliche Eingangsformel, ebenso die Schlußformel, diejenige für das Visa des Kanzlers (ego cancellarius recognovi) und das Monogramm des Königs. Allein es geht der Handfeste

„2) auch die bei den weniger vollkommenen Akten gebräuchliche Formulierung ab. Ihr Eingang ist «gratiam suam et omne bonum», eine in den Privatschreiben Friedrichs geübte Schreibweise; der Schlußsatz «presentibus et annuentibus testibus» ist ungebräuchlich; in Urkunden Heinrichs kommt vor: «testes hi sunt».

„3) In dem Datum steht die seltene Form «anno gratie», anstatt «anno dominice incarnationis». Die Angabe der Regierungsjahre fehlt.

„4) Bei dem Visa des Kanzlers fehlen die Worte «ego recognovi»; der Name des Kanzlers ist sogar ausgelassen. Von der Unterschrift des Kanzlers hing nun damals, wie noch heutzutage, die Gültigkeit des Aktes ab.“

Indem wir uns vorbehalten, die drei nachfolgenden Gründe gegen die Echtheit später zu untersuchen, gehen wir an die Prüfung der vorgebrachten.

Um zu einer gründlichen Kenntniß der Formeln und Fassung der Urkunden König Friedrichs II. zu gelangen, habe ich dessen sämtliche Urkunden, wie sie in der «Historia

diplomatica Friderici Secundi» von J. L. A. Huillard-Bréholles abgedruckt vorliegen, der Zeit nach vom 22. Juni 1199 bis zum 15. April 1218 genau durchgegangen und die Sormeln herausgeschrieben; also von der Zeit an, da Sriedrich II. als König Urkunden ausstellt, bis zur Ausstellung der Handfeste.

Durch diese Untersuchung bin ich zu einem andern Ergebnis in Bezug auf Sormeln und Saffung der Urkunden König Sriedrichs II. als Wattenwyl gekommen. Er gibt an, in der Regierungszeit Sriedrichs II. hatte die königliche Kanzlei für die verschiedenen Arten der königlichen Erlasse eigene, feststehende Sormulirungen. Zu den feierlichen Akten mit der ausgebildetsten Sorm gehörten die Städteprivilegien. Ihr Eingang lautet: «In nomine sancte et individue trinitatis».

Hören wir die Quellen sprechen: Im Sebruar 1202 ertheilt König Sriedrich II. in Palermo der Bürgererschaft von Calatagero, omnes bonos usus et consuetudines et omnes libertates, concessionones et privilegia, Privilegien, wie sie dieselben schon von Kaiser Heinrich, der Kaiserin Constantia und auch von König Roger und Wilhelm I. und II. erhalten haben. Die Eingangsformel dieses städtischen Privilegiums lautet einfach wie bei der Berner Handfeste und sonst noch in vielen Urkunden: «Fridericus Dei gratia rex» (vgl. Huillard-Bréholles, I, 1, pag. 86). Den 22. Sebruar 1214 bestätigt König Sriedrich II. dem Patriarch von Aquileja alle Rechte und ertheilt ihm die Regalien mit der öfters wiederkehrenden Eingangsformel: «Fredericus divina favente clementia Romanorum rex» (Huillard-Bréholles, I, 1, pag. 289). Ebenso die Urkunde für das Kloster Maltjassen, Jahr 1214, Juni 10, dem Vogtsfreiheit und Befreiung von der Gerichtsherrlichkeit verliehen wird (Huillard-Bréholles, I, 1, pag. 302). Kanzler ist Konrad Bischof von Metz und Speier, dabei das Monogramm des Königs. Den 19. Juli 1214 ertheilt König Sriedrich II. bei Worms den Bürgern von Chambern ein städtisches Privilegium mit der Eingangsformel: «Frid. Dei gratia Rom. rex et semper Aug. universis civibus de Cameraco gratiam suam et omne bonum» (Huillard-Bréholles, I, 1, pag. 310).

Den 2. September 1214 bei Warsela befehlt König Sriedrich II. den Herzog von Lothringen mit Utrecht; hier steht: «Fridericus II Dei gratia R. rex». Kanzler ist Konrad Bischof von Metz. Den 21. November 1214 überläßt König Sriedrich II. dem Bischof von Straßburg mehrere Vogteirechte mit der Eingangsformel: Frid. II Dei gratia Rom. rex und das Handmal des Königs zur feierlichen Bekräftigung, Kanzler Konrad Bischof von Metz.

Uebrigens ist die Eingangsformel mit «Dei gratia» in König Sriedrichs II. Urkunden die gebräuchlichste ohne Rücksicht auf den besondern Inhalt derselben. Allerdings kommt nun auch die von Wattenwyl angegebene Sormel «In nomine sanctæ et individue trinitatis» vor; aber gerade nicht bei Städteprivilegien, sondern bei einer ganz andern Art von Urkunden, nemlich bei solchen, die auf religiös-kirchliche Verhältnisse sich beziehen.

Diese Eingangsformel findet sich besonders in Urkunden für die Geistlichkeit, für die geistlichen Orden, Deutschritter und Tempelritter, wie auch in Urkunden der Pietät für den Vater. Die erste Urkunde König Sriedrichs II. für die geistlichen Orden mit dieser Eingangsformel ist für die Tempelritter in Sizilien ausgestellt, in Messina im Juni 1210 mit

dem Kanzler Hias, aber ohne Zeugen (Huillard-Bréholles, I, 1, pag. 168). Dann für das Benediktinerkloster Engelberg (Huillard-Bréholles, I, 1, pag. 234), für Berchtesgaden (pag. 246), für das Schottenkloster in Regensburg (pag. 246), für das Frauenkloster in Chiemsee (pag. 256), für das Kloster Salem, für Kempten (pag. 261, 259), für Heilsbrunn (pag. 274), für das Deutschordenshaus, Domus Theutonicorum, überhaupt; an das in der Stadt Altdenburg, an die Deutschritter in Thüringen (pag. 301, 313), an den Deutschritter-Spital in Jerusalem, im Jahr 1214, 5. September.

König Friedrich II. überträgt den Brüdern St. Marie bei Altdenburg, die Kirche von St. Bartholomäus in Altdenburg.

Jahr 1215, Juli (pag. 410), für den Spital St. Thomas der Deutschritter in Aachen, im Jahr 1215; für das Deutschritterhaus in Ellingen (pag. 480), im Jahr 1216, 8. September; für den Deutschritterspital in Altdenburg; für die Deutschritter in Nürnberg [1216, Dezember] (pag. 488); für die Deutschritter bei Altdenburg (pag. 524) [8. November 1217].

Bemerkenswerth ist immerhin, daß die Formel: «In nomine sancte et individue trinitatis» nach und nach verschwindet nach dem Tode des König Friedrich II. bevorzugen Papstes Innocenz III., Jahr 1216, Juli 16. und die mit «Dei gratia etc.» fast allein noch gebraucht wird. Vgl. pag. 536—537; Sebruar pag. 399 ist eine andere, indeß ähnlich bedeutende Formel: «In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti.»

Zu erwähnen ist übrigens, daß die Deutschritter ganz besonders die Hüter der Rechtgläubigkeit waren und deßhalb im Laupenkrieg im Jahr 1339 auf Seite der Berner gegen den genannten deutschen König Ludwig standen.

Ueber die Schlußformel der Urkunden König Friedrichs II. ist zu bemerken, daß dieselbe durchaus nicht feststehend ist, und überhaupt sind die Erfordernisse, welche W. von der königlichen Kanzlei als erfüllt ansieht, bei echten Urkunden entweder gar nicht oder sehr selten berücksichtigt. Als ganz unerläßlich sieht er die Unterschrift des Kanzlers an, die bei der Handschraube fehlt. Dies ist bei den wichtigsten Urkunden König Friedrichs II. sehr häufig der Fall und ebenso fehlen häufig die Zeugen. Der Kanzlernamen fehlt in der Urkunde von König Friedrich II. für das Kloster St. Lucius in Chur, Jahr 1214, Sebr. 14, bei Mohr, Cod. dipl., 2, Nr. 218. Original im k. k. Rentamt zu Seldkirch; ferner pag. 227 (Huillard-Bréholles), pag. 229, 231, 255, 267, 286, 289, 294, 301, 304, 309, 312, 315, 333, 355, 356, 357, 361, 362, 388 (Jahr 1215, Juni 20; Monogramm), 392, 394, 396, 397, 399, 406 (Jahr 1215, Juli 9), 407, 411, 416, 421, 422, 434, 441 (obwohl Monogramm), 444, 447, 461, 466, 470, 475 (Jahr 1216, Juli 25), 486, 487, 500, 501, 502, 513, 516, 519, 520, 521, 524, 526, 528, 531, 533, 536, 537, 538, 539, 540. Aus dieser großen Zahl von Auslassungen der Kanzlernamen, denen die ebenfalls große der Zeugen an die Seite gestellt werden könnte, ist zu schließen, daß bei den Urkunden König Friedrichs II. eine strenge Innehaltung der Kanzleiformen nicht stattgefunden hat, demnach der Mangel derselben im Ganzen oder im Einzelnen nicht auf die Unrechtheit der betreffenden Urkunde, hier der Handschraube, geschlossen werden darf. W. erwähnt, das Datum habe die seltene Form: «Anno gratie». Dafür ist ein Beispiel pag. 228: Frid. Dei gratia Romanorum imperator electus et semper augustus. Datum apud Tullum,

anno gratie M^oCC^oXII, tercio decimo kalendas decembris, indictione prima. Serner macht Wattenwyl geltend, es sei zwar die an der Handfeste hängende goldene Bulle entsprechend derjenigen, „welche Sriedrich II. in den Jahren 1213—1220 gebraucht habe“, allein die bezügliche Formel sei unrichtig, sie müsse lauten: *Bulla aurea tipario nostre maiestatis impressa iussimus insigniri oder communiri*; die Handfeste sage aber *et sigillo aureo nostre regie celsitudinis communiri*.

In den Urkunden König Sriedrichs II. vor 1218 kommen folgende goldene Bullen vor:

Pag. 216: «Fr. divina favente et . . . per manus Henrici de Parisiis notarii et fidelis nostri scribi et bulla nostra aurea iussimus communiri etc.» Jahr 1212, September 26.

Pag. 399—401: «In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, Fr. divina favente etc. Et ut hoc factum nostrum ratum et inconvulsum permaneat et totius perhenitatis robor optineat, presentem cartam conscribi et aurea bulla nostra fecimus insigniri.» Jahr 1215, Juli, in feierlicher Sitzung zu Aachen.

Pag. 427: «Fr. Dei gratia Rom. rex etc. Ne vero super hoc aliqua possit in posterum dubitatio suboriri, presentem cartam aurea bulla nostra communitam tibi et heredibus tuis in testimonium duximus concedendam.» Jahr 1215, Oktober 11, bei Speier.

Als Grund gegen die Echtheit der Handfeste führt Wattenwyl auch an, daß sie an einem Sonntag ausgestellt worden sei. Dies ist auch sonst geschehen. Sonntags den 1. Mai, am Feste der Apostel Philipp und Jakob, des Jahres 1216 hielt König Sriedrich feierliche Sitzung des Hofes bei Nürnberg, an welcher der zum Erzbischof von Köln gewählte Engilbert vom päpstlichen Abgeordneten, Kardinal Peter von Potentianae, die Bestätigung und vom König die Regalien empfang (Huillard-Breholles, pag. 452; Böhmer, Fontes, B. II, pag. 353).

Als Hauptgrund gegen die Echtheit der Handfeste erscheint bei W. der Umstand, daß König Wilhelm dieselbe, als er am 2. November 1254 die Rechte und Freiheiten der Stadt bestätigte, die von König Sriedrich ertheilte Handfeste nicht erwähnt habe. Dies ist ganz begreiflich; der der päpstlichen Partei angehörige König Wilhelm durfte ein von einem gebannten Könige ertheiltes Privilegium nicht erwähnen, um sich nicht selbst auf eine Linie mit ihm zu stellen.

Hat doch Papst Innocenz IV. die von König Sriedrich II. den Schwyzern im Jahr 1240 ertheilte Freiheitsurkunde für ungültig erklärt, weil sie von einem gebannten Kaiser gegeben worden sei, und haben sich doch bis in unser Jahrhundert herein durch dieses Urtheil bestimmen lassen Professor E. Köpp und sogar anfänglich auch Wattenwyl.

Wenn ein protestantischer Berner des XIX. Jahrhunderts die Erlasse des Ketzers Sriedrich für nichtig hielt, um wie viel selbstverständlicher ist es bei einem päpstlichen Gegenkaiser des XIII. Jahrhunderts.

Es ist auffallend, daß Wattenwyl an dieses Verhältniß nicht gedacht hat, und ebenso auffallend ist es, daß er den Habitus oder das Aeußere der Handfeste, namentlich die Schrift, nicht genauer untersucht hat; sonst hätte er finden müssen, daß die Schrift auf

dem noch vorhandenen Pergament nicht die der ursprünglichen Handfeste, sondern einer Kopie des einstigen Originals ist.

Sogleich wird man fragen, wie man zu dieser Kopie gekommen sei. Darüber gibt Justinger, der nicht sehr lange nachher Stadtschreiber und Bürger von Bern wurde (s. älteres Udelbuch im Berner Staatsarchiv, pag. 448: „Conrat Justinger stattschreiber ze Berne ist burger und hat udel uff einem Viertel der Schüre Enz Matters zwüschent H. Sigerlin [später von Ringoltingen genannt] und Dietrich Wissen“), in seiner Chronik Aufschluß (pag. 123): „Do sprach die gemeind: man sol uns unser hantvesti harsfür bringen! die wiset waz unz dünket unser stat nuze und gut sin; daz mügen wir wol tun. Also kam die ganz gemeind ze den predieren (jetzige französische Kirche); und da der statschreiber die guldin hantvesty laß und den artikel, den si gern gehept hetten, nit bald vinden kond, do stund einer bi der gemeinde, hiez gnagbein, der warf ein hant vol swarzer, fuler hirs in die hantvesty daz si vermasgot wart, und derselb beleib darumbe ungestraft.“ Dies geschah im Jahr 1364 (1362). — Inzwischen erhielt der bernische Rath Nachricht, daß nächstes Frühjahr 1365 der deutsch-römische Kaiser Karl (IV.) auf seiner Reise an den päpstlichen Hof zum Papste Urban V. in Avignon nach Bern kommen werde. Diese Gelegenheit durfte sich der bernische Rath nicht entgehen lassen, um von ihm die Bestätigung der Handfeste zu erlangen. Es war dies um so nothwendiger, da sich derselbe einige Jahre früher, nachdem er im Jahr 1355, April 3, Kaiser geworden war, erlaubt hatte, der freien und selbstherrlichen Stadt Bern in der Person seines Schwiegersohnes Herzog Rudolf von Oesterreich einen Vogt zu geben, im Jahre 1358, Juli 17, in Nürnberg. Freilich mußte er auf Anbringen der Berner diese Verfügung zurücknehmen, und die betreffende Vogtwahlurkunde liegt zerschnitten im Berner Staatsarchiv.

Nun ist es aber begreiflich, daß der bernische Rath dem Kaiser nicht die beschmutzte Handfeste zur Bestätigung vorlegen wollte. Sie mußte daher abgeschrieben werden und als Original erscheinen. Das war nichts Ungewöhnliches. Damals, wie auch früher und später bis in die neuere Zeit, scheute man sich durchaus nicht, selbst von amtlicher Stelle aus eine Abschrift formell genau nach dem Original zu machen und dann als Original erscheinen zu lassen. So sind von der sogen. Stiftungsurkunde der Königin Bertha von Burgund für das Kloster Päterlingen (Jahr 962, April 1) zwei angebliche Originale vorhanden, das eine in Lausanne und das andere in Sreiburg; jenes scheint älter zu sein und der Schrift nach aus dem XII. Jahrhundert; beide wurden dem Original nachgebildet und als Originale angesehen, besonders das im Staatsarchiv in Lausanne, das noch den ergänzenden Zusatz hat: «quorum nomina hic tenentur». Auf beiden war das große Wachsiegel der Königin Bertha; das in Lausanne ist zerbröckelt. Ein noch viel näher liegendes Beispiel bieten die eidgenössischen Bünde. Als nach der Beendigung des alten Zürichkrieges sich unter den Eidgenossen das Bedürfniß eines erneuerten nähern Anschlusses zeigte, beschloß man, auch die Urkunden der Bünde, wo dies nöthig, richtiger zu stellen, namentlich gegenüber Oesterreich, mit welchem jeder Zusammenhang getilgt werden sollte, im Jahr 1454, als Selix Semmerli, als Feind der Eidgenossen, gefangen genommen und nach Konstanz abgeführt wurde. Unter den Luzerner Staatsausgaben erscheint:

„Item III lib. Stoffel und gewert gen Uri, Schwyz, Unterwalden die Brief zu besiglen (Umgeldbuch im Staatsarchiv in Luzern) Sab. in vigilia Thome.

Item XV Gulden und XXVIII Schilling dem Schriber ze Swiz (es war Sründ) von der buntbrieffen wegen tut an Werschafft XXXVIII lib. VI Sch. VIII Den.

Item 6 $\frac{1}{2}$ Gulden Hans Dietrich unserm stattschriber auch von der buntbrieffen wegen, tut an Werschafft XVIII lib. II Sch. III Den.“

Verändert wurde der Luzerner-, Zürcher- und Zugerbund mit Weglassung alles auf Oesterreich Bezüglichen, trotzdem setzte man das ursprüngliche Datum hinein und gab das neue Schriftstück als Original aus. Der ursprüngliche Zürcherbund ist im Luzerner Rathsbuch, Nr. 1, pag. 107, eingetragen im Jahr 1395. Wie mit diesen Bündeln, die zur Stunde noch als Originale gelten, geschah es auch mit der Berner Handfeste; Fassung und Inhalt sind echt, aber das Pergament und die Schrift sind nicht vom Jahr 1218, April 15, sondern eine muthmaßlich im Jahr 1364 gefertigte Abschrift. Die Untersuchung der Schrift zeigt zu Anfang einen Buchstaben, der sicher nicht im Original stand, ein F, das zugleich ein abgekürztes Chrizmon vorstellt.

Da und dort sind, wie das bei Abschriften zu geschehen pflegt, Striche und Zeichen ausgelassen, die Buchstaben sind nicht immer gleich und das Bestreben, nachzuahmen, ist ersichtlich.

Die beiden Goldplättchen, welche die Bulle bilden, sind, um die Schnur durchziehen zu können, theilweise auseinandergerissen und nicht wieder zusammengelöthet worden. Nichtsdestoweniger hat sie Kaiser Karl IV. in dieser neuen Gestalt als echt angesehen und feierlich mit goldener Bulle bestätigt im Jahre 1365, Mai 7, zu Lausanne. Nicht umsonst hatte der Berner Rath 3000 Pfund für seine Bewirthung ausgegeben.



